

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährig 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

36. Jahrgang.

Nr. 24.

Sonnabend, den 23. Februar

1889.

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem activen Dienst bei einem Truppentheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes (in Dresden beim Amtshauptmann von Dresden-Neustadt, in Leipzig bei dem betreffenden Beamten der Kreisauptmannschaft, in den übrigen Bezirken beim Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines **Meldescheines**.

Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist **und sich untadelhaft geführt hat**.

4. Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur des Truppentheils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.

Hat der Commandeur kein Bedenken gegen die Aufnahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmescheines**.

6. Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. October bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Officier dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen activen Dienst bei der Cavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. October.

Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppentheile, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der activen Armee und Erreichens der Unterofficierscharge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche bei der Cavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre activ gebient haben, werden zu Uebungen während des Reservaverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrcavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles nicht.

Dresden, den 16. Februar 1889.

Kriegs-Ministerium.

Graf von Fabricé.

Stärke.

Infolge Anzeige vom 18. dieses Monats ist heute auf Fol. 176 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock das Erlöschen der Firma **Richard Rockstroh** in Eibenstock verlaublich worden.

Eibenstock, am 20. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Besche.

Lhr.

Der Kaiser und die Arbeiter.

Kaiser Wilhelm besitzt gegenüber den sozialen Schäden unsrer Zeit eine freie und nüchterne Anschauungsweise. Er verläßt sich nicht allein auf dasjenige, was ihm seine berufenen Räte vortragen, sondern prüft nach Möglichkeit alles selbst durch den Augenschein. Alle Bestrebungen auf sozialem Gebiete, welche auf Abstellung bestehender Mängel hinwirken, verfolgt der Monarch persönlich mit dem regsten Interesse, wie der Inhalt einer Audienz zeigt, welche

vor Kurzem der Vorsitzende des Reichsversicherungsamtes Geh. Rath Bödiker und Herr Köfide, der Vorsitzende des Komitees für die in der Woche nach Ostern in Berlin zu eröffnende Ausstellung für Unfallverhütung, bei dem Kaiser hatten.

Zunächst mag bemerkt werden, daß die Audienz auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers stattfand, der sich über den Stand der Ausstellungsarbeiten unterrichten wollte. Der Monarch sagte den Herren, daß er den sozialpolitischen Reformen nicht etwa erst seit gestern und heute sympathisch gegenüberstehe, vielmehr

habe ihn sein „Freund“ (wörtlich!) Geh. Rath Hingepeter (derselbe leitete die Erziehung des Kaisers) schon vor vierzehn Jahren auf das Studium der sozialen Frage hingewiesen. Er freue sich, daß die Anregung zu der „Deutschen allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung“ aus den Kreisen der Industrie selbst gekommen sei; dadurch würde das Interesse der Arbeitgeber für die Sicherung der Arbeiter dokumentirt. Es läme überhaupt darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und allseitig als

Auf Fol. 31 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock ist heute verlaublich worden, daß unter der daselbst eingetragenen Firma **Louise Sidonie Unger** in Eibenstock eine offene Handelsgesellschaft am 25. Juli 1888 errichtet worden, daß nach dem Tode der seitherigen Inhaberin dieser Firma, Frau Louise Sidonie Unger,

Fräulein Emma Aline Unger und

Fräulein Ida Agnes Unger,

Beide in Eibenstock,

die neuen Inhaber sind und daß die dem Herrn Friedrich Benedict Unger ertheilte Procura erloschen ist.

Eibenstock, am 16. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Besche.

Lhr.

Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1889 beendet ist, wird hiermit in Gemäßheit des § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindeabgaben bekannt gegeben, daß etwaige Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung innerhalb der Zeit vom 12. b. m. 26. Februar d. J. unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vorgegedruckten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Regulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei der Austragung der Anlagenzettel übergegangen worden sein sollte, verpflichtet ist, dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidigung wegen seiner Einschätzung bez. der zu zahlenden Anlagen zu holen hat, sowie daß nach § 28 des Abgabenregulativs eine Reklamation den Anlagenschuldigen nicht von der Verpflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, sondern daß die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezählten nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Eibenstock, am 12. Februar 1889.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Bg.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats war der erste Termin der diesjährigen Stadtanlagen, zu welchem eine dreiwöchentliche Zahlungsfrist nachgelassen ist, fällig und wird hiermit an dessen Berichtigung erinnert.

Besondere Erinnerungen finden hinfünftig nicht mehr statt.

Eibenstock, am 19. Februar 1889.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Bg.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzterer Zeit die vorgekommenen Wohnungsänderungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Da nun in allernächster Zeit eine allgemeine Revision des gesammten Meldewesens stattfinden wird, so nimmt der unterzeichnete Stadtrath hiermit Veranlassung, sämtliche Einwohner auf **das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr.**, vom 8. November 1883, mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nach diesem Regulativ jede Veränderung in den Aufenthaltsverhältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bez. entsprechender Haftstrafe binnen drei Tagen an Rathsstelle anzuzeigen ist.

Sofern vorgekommene Veränderungen in den Aufenthaltsverhältnissen noch nicht zur Anzeige gekommen sein sollten, werden die Meldepflichtigen hiermit aufgefordert, das Versäumte alsbald nachzuholen, widrigenfalls die bei der allgemeinen Revision vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit den zu Gebote stehenden Strafen geahndet werden müßten.

Eibenstock, den 20. Februar 1889.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

R.